

BGer 4P.141/2002 vom 25. November 2002

Bundesgericht, 2002-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.141_2002

FR: TF 4P.141/2002 du 25 novembre 2002

IT: TF 4P.141/2002 del 25 novembre 2002

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 84 Abs. 2 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde unzulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung sonst wie beim Bundesgericht gerügt werden kann (Grundsatz der absoluten Subsidiarität). Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführer den Entscheid des Handelsgerichtspräsidenten vom 12. März 2002 mit eidgenössischer Berufung (Art. 43 ff. OG) hätten anfechten können.

E. 1.1

Zulässig ist die staatsrechtliche Beschwerde von vornherein, soweit darin Verfassungsverletzungen geltend gemacht werden, welche sich nicht im Vorwurf einer unrichtigen Anwendung von Bundesrecht erschöpfen. Diese Rügen sind vom Berufungsverfahren ausgeschlossen (Art. 43 Abs. 1 OG).

E. 1.2

Soweit die Beschwerdeführer ausdrücklich oder sinngemäss eine Verletzung von Vorschriften des Bundesrechts (insbes. Art. 697a ff. OR) geltend machen, stellt sich die Frage, ob insoweit eine die staatsrechtliche Beschwerde ausschliessende Zivilrechtsstreitigkeit gegeben ist. Sie ist zu verneinen.

E. 1.2.1

Nach dem im Lichte seiner Erwägungen (BGE 115 II 187 E. 3c; 116 II 614 E. 5a) zu verstehenden Dispositiv des Entscheids des Handelsgerichtspräsidenten vom 12. März 2002 wurde A. _____ als Organ der Z. _____ AG zur Auskunft über deren Beziehungen zu ihren Tochtergesellschaften verpflichtet. Darüber hinaus wurde die Sonderprüferin ermächtigt, allenfalls erforderliche Geschäftsakten bei den Tochtergesellschaften einzuverlangen. Gegenstand der staatsrechtlichen Beschwerde ist einzig diese zweite Anordnung. Die X. _____ AG als frühere Tochtergesellschaft der Z. _____ AG, deren heutige Muttergesellschaft, die Y. _____ AG, und A. _____ als formell Auskunftspflichtiger widersetzten sich der Herausgabe von Geschäftsakten der X. _____ AG im Sonderprüfungsverfahren über die Z. _____ AG.

E. 1.2.2

Soweit hier von Interesse steht die Berufung einzig in Zivilrechtsstreitigkeiten offen (Art. 45 und 46 OG). Darunter versteht die Rechtsprechung im gegebenen Umfeld ein kontradiktorisches Verfahren zwischen verschiedenen Personen als Trägerinnen privater Rechte, einen Streit um Ansprüche des Bundeszivilrechts (BGE 128 III 250 E. 1a mit Hinweisen; Corboz, Le recours en réforme au Tribunal fédéral, SJ 2000 II S. 1 ff., 16 f.).

Art. 697a OR gibt jedem Aktionär einen an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Anspruch auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dieser Anspruch ist ein solcher des

materiellen Bundesrechts, der Anlass zu einer Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 46 OG geben kann (Art. 697b OR ; BGE 120 II 393 E. 2). Parteien dieser Zivilrechtsstreitigkeit sind die eine Sonderprüfung verlangenden Aktionäre auf der einen und die Aktiengesellschaft auf der andern Seite.

E. 1.2.3

Art. 697d Abs. 2 zählt die im Sonderprüfungsverfahren auskunftspflichtigen Personen auf und lässt im Streitfall über deren Auskunftspflicht den Richter entscheiden. Diese Personen sind persönlich weder Gläubiger noch Schuldner des Anspruchs auf Sonderprüfung, sondern Dritte, und als solche weder am Anspruch noch an der darüber angehobenen Zivilrechtsstreitigkeit beteiligt. Schuldnerin der Sonderprüfung ist allein die Aktiengesellschaft und ihr gegenüber erschöpft sich der Zivilrechtsstreit mit den Aktionären.

Art. 697d Abs. 2 OR ist seinem Wesen nach eine bundesrechtliche Beweis- oder Prozessvorschrift, welche keinen privatrechtlichen Anspruch des Sonderprüfers gegenüber den auskunftspflichtigen Dritten, sondern bloss deren verfahrensbezogene Auskunfts- oder Editionsspflicht begründet. Streitigkeiten über solche Pflichten in einem Drittverfahren aber sind keine Zivilrechtsstreitigkeiten im Sinne von Art. 46 OG (vgl. analog zu Art. 963 OR : BGE 55 II 203 ; 71 II 244 ; 93 II 60 ; Kummer, ZBJV 105/1969 S. 75 f.; Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, N. 1.2.72 und 2.3.28 ad Titre II). Damit sind sie vom Berufungsverfahren ausgeschlossen und auf die staatsrechtliche Beschwerde ist unter dem Blickwinkel deren absoluten Subsidiarität insgesamt einzutreten.

E. 2

Die staatsrechtliche Beschwerde kann in der Regel bloss gegen kantonal letztinstanzliche Endentscheide erhoben werden (Art. 86 und 87 OG). Diese beiden Voraussetzungen sind hier gegeben. Einerseits konnte der Entscheid des Präsidenten des Kassationsgerichts mit keinem kantonalen Rechtsmittel angefochten werden. Andererseits handelt es sich dabei um einen Endentscheid in Bezug auf die Beschwerdeführer, da damit das Verfahren, soweit es um den Grundsatz der Pflicht zur Erteilung von Auskünften bzw. zur Herausgabe von Unterlagen geht, ihnen gegenüber abgeschlossen wird (BGE 128 I 215 E. 2 mit Hinweisen). Insofern erweist sich die staatsrechtliche Beschwerde als zulässig.

E. 3

Die Beschwerdeführer rügen zunächst, der Kassationsgerichtspräsident habe das Prinzip der Beschränkung der Rechtswirkung eines Entscheides auf die Parteien gemäss kantonalem Prozessrecht willkürlich missachtet, indem er ausgeführt habe, im Verfahren der Einsetzung der Sonderprüferin sei der Verkauf der Aktien der X. _____ AG an die Y. _____ AG bekannt gewesen, im Entscheid vom 10. Dezember 2001, der unangefochten geblieben sei, aber nicht für erheblich erachtet worden. Für überspitzt formalistisch halten die Beschwerdeführer sodann die Auffassung des Kassationsgerichtspräsidenten, dass der Handelsgerichtspräsident am 12. März 2002 keinen Entscheid habe fällen können, der inhaltlich von jenem des 10. Dezember 2001 abgewichen wäre. Daraus ergebe sich, dass sich die Beschwerdeführer einen Entscheid entgegenhalten lassen müssten, an dem sie nicht mitgewirkt hätten, der ihnen nicht eröffnet worden sei und gegen den sie auch kein Rechtsmittel hätten ergreifen können.

Dem angefochtenen Entscheid ist zu entnehmen, dass sich die Sonderprüfung auf Sachverhalte bezieht, die sich vor dem Verkauf der Aktien der X. _____ AG an die Y. _____ AG zugetragen haben. Der Kassationsgerichtspräsident kam auf dieser Grundlage zum Schluss, im Entscheid vom 10. Dezember 2001 sei der Verkauf als unerheblich betrachtet worden. Er hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Beschwerdeführer in der Nichtigkeitsbeschwerde nichts vorgebracht hätten, woraus hervorgehen würde, dass diese Auffassung falsch sei (S. 10, Ziff 12.5. letzter Satz). Diese Erwägung bleibt in der staatsrechtlichen Beschwerde unangefochten. Zeigen die Beschwerdeführer aber nicht auf, inwiefern die Tatsache des Verkaufs der Aktien der X. _____ AG sich auf ihre Editionsspflicht auswirken könnte, sind sie nicht zu hören, soweit sie vorbringen, es sei ihnen verfassungswidrig verwehrt worden, sich zum Verkauf der Gesellschaft zu äussern, denn die Aufhebung eines kantonalen Entscheides rechtfertigt sich nur, wenn dieser auch im Ergebnis verfassungswidrig ist (BGE 128 I 81 E. 2 S. 86 mit Hinweis).

E. 4

Die Beschwerdeführer beanstanden weiter, dass der Kassationsgerichtspräsident den inneren Widerspruch im Entscheid des Handelsgerichtspräsidenten verneint bzw. die betreffenden Rügen nicht beurteilt habe. Im angefochtenen Entscheid wird dazu ausgeführt, die Beschwerdeführer hätten nicht hinreichend klargestellt, welchen Nichtigkeitsgrund sie anrufen wollten. Weder hätten sie im Sinne von Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO SG tatsächliche Feststellungen bezeichnet, welche willkürlich oder aktenwidrig sein sollten, noch Bestimmungen des Bundesrechts, die ihrer Ansicht nach willkürlich angewendet worden wären.

Mit dieser Erwägung setzen sich die Beschwerdeführer nicht auseinander. Sie beschränken sich darauf, dem Bundesgericht darzulegen, weshalb sie im Entscheid des Handelsgerichtspräsidenten einen inneren Widerspruch sehen. Zur Begründung des Kassationsgerichtspräsidenten, dass ihre Rüge im kantonalen Beschwerdeverfahren formell mangelhaft vorgebracht worden sei, äussern sie sich dagegen nicht. Damit kann der angefochtene Entscheid in diesem Punkt vom Bundesgericht nicht überprüft werden.

E. 5

Die Beschwerdeführer rügen schliesslich als Verweigerung des rechtlichen Gehörs, dass der angefochtene Entscheid die Frage nicht beantwortet, ob die im Aktienkaufvertrag vom 25. Juni 2001 vereinbarten Regeln betreffend Einschränkung der Sonderprüfung rechtsverbindlich und beachtlich seien. In dieser Hinsicht betrachten die Beschwerdeführer ihren Anspruch auf Entscheidungsbegründung sowie auf Beweisabnahme als verletzt.

Die Beschwerdeführer begründen vor Bundesgericht nicht, inwiefern sich aus dem Vertrag vom 25. Juni 2001 ergibt, dass die Tochtergesellschaften unter keinen Umständen zur Herausgabe von Unterlagen an die Sonderprüferin verpflichtet werden dürfen. Sie zeigen mithin nicht auf, dass die Regelung in diesem Vertrag einen für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkt beschlägt, mit dem sich der Sachrichter hätte auseinandersetzen müssen (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer begründen auch nicht rechtsgenügend, inwiefern ihr Anspruch auf Beweisführung verletzt worden ist oder der Präsident des Kassationsgerichts zu Unrecht eine willkürliche Beweiswürdigung durch den Handelsgerichtspräsidenten verneint hat (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c mit Hinweisen). Auf ihre in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen kann insgesamt nicht

eingetreten werden.

E. 6

Aus diesen Gründen ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern und der Beschwerdegegnerin 6, die sich deren Anträgen angeschlossen hat, unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 7 OG). Diese haben die Beschwerdegegnerinnen 1 - 5 unter solidarischer Haftung für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1, 2 und 5 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.